

Anlage 3

Fristen zur Übermittlung der Messdaten Strom

1. Messstellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Auslösender Geschäftsprozess	Frist zur Übermittlung der Zählerstände nach GPKE	Frist zur Übermittlung der Zählerstände durch den Messdienstleister
Lieferantenwechsel	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels	Unverzüglich, jedoch spätestens 20 Tage nach Umsetzung des Lieferantenwechsels
Lieferbeginn (Einzug)	<u>Meldungen in die Vergangenheit:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Anmeldung <u>Meldungen in die Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Einzug	<u>Meldungen in die Vergangenheit:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 20 Tage nach Bestätigung der Anmeldung <u>Meldungen in die Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 20 Tage nach Einzug
Lieferende (Auszug)	<u>Meldungen in die Vergangenheit:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Bestätigung der Abmeldung <u>Meldungen in die Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Auszug	<u>Meldungen in die Vergangenheit:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 20 Tage nach Bestätigung der Abmeldung <u>Meldungen in die Zukunft:</u> Unverzüglich, jedoch spätestens 20 Tage nach Auszug
Turnusablesung	Unverzüglich, jedoch spätestens 28 Tage nach Sollablesetermin	Unverzüglich, jedoch spätestens 20 Tage nach Sollablesetermin

2. Messstellen mit registrierende ¼-h-Leistungsmessung

Auslösender Geschäftsprozess	Frist Übermittlung der Zählwerte nach GPKE	Frist zur Übermittlung der Zählwerte durch den Messdienstleister
Werk tägliche Übermittlung der Zählwerte (nach Lieferantenwechsel oder nach Lieferbeginn), soweit zwischen Netzbetreiber und Netznutzer vereinbart	<u>Messstellen mit Fernauslesung:</u> Werktags, unverzüglich bis 10 Uhr, jedoch spätestens bis 12 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage <u>Messstellen ohne Fernauslesung:</u> Monatlich, bis spätestens zum 8. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats	<u>Messstellen mit Fernauslesung:</u> Werktags, unverzüglich bis 8 Uhr, jedoch spätestens bis 10 Uhr für den Vortag bzw. die Vortage <u>Messstellen ohne Fernauslesung:</u> Monatlich, bis spätestens zum 5. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats

3. Ersatzwertbildung

Stellt der Messdienstleister innerhalb der o.g. Fristen keine entsprechenden Zählerstände/Zählwerte zur Verfügung, bildet der Netzbetreiber Ersatzwerte.